

**Anordnung
über die Rechtsfähigkeit des Nationalen Komitees
für Gesundheitserziehung
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 5. November 1971

Zur Förderung einer planmäßigen und koordinierten politisch-ideologischen und kulturell-erzieherischen Tätigkeit bei der Entwicklung der persönlichen und gesellschaftlichen Verantwortung für die Gesundheit und zur Unterstützung von entsprechenden gesundheits-erzieherischen Zielstellungen und Maßnahmen besteht das Nationale Komitee für Gesundheitserziehung der Deutschen Demokratischen Republik, das sich aus Vertretern zentraler staatlicher und wirtschaftsleitender Organe sowie gesellschaftlicher Organisationen, wissenschaftlicher Institute und Einrichtungen zusammensetzt. Dazu wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Nationale Komitee für Gesundheitserziehung der Deutschen Demokratischen Republik regelt seine Stellung und Funktion, Organisation und Tätigkeit, die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder sowie die von ihm übernommenen Hauptaufgaben durch sein Statut. Das Statut wird von der Tagung des Komitees als dessen höchstem Organ beschlossen.

§ 2

Auf der Grundlage des Beschlusses der 11. Tagung des Nationalen Komitees für Gesundheitserziehung vom 3. November 1971 über das Statut wird dem Nationalen Komitee für Gesundheitserziehung der Deutschen Demokratischen Republik die Rechtsfähigkeit verliehen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. November 1971

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. med. habil. M e c k l i n g e r

**Anordnung
über das Statut der
Akademie für Ärztliche Fortbildung
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 15. Dezember 1971

Im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

Kapitel I

Funktion und Aufgaben

§ 1

Funktion

(1) Die Akademie für Ärztliche Fortbildung der Deutschen Demokratischen Republik (im folgenden Akademie genannt) ist eine wissenschaftliche Einrichtung und

die Leitinstitution für die Weiterbildung der im Gesundheits- und Sozialwesen tätigen Hochschulkader. Außerdem führt sie Forschungsaufgaben auf Gebieten der Leitung, Planung, Organisation und Ökonomie des Gesundheits- und Sozialwesens durch.

(2) Die Akademie verwirklicht die Einheit von Theorie und Praxis auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus und fördert die wechselseitige Durchdringung von Gesellschafts- und Naturwissenschaften in medizinischer Wissenschaft und im Gesundheitswesen.

(3) Die Akademie erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und in Verwirklichung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften sowie auf der Grundlage der zentralen staatlichen Vorgaben und der Weisungen des Ministers für Gesundheitswesen.

§ 2

Unterstellung

Die Akademie ist dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstellt.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Akademie erarbeitet als Leitinstitution planmäßig wissenschaftliche Grundlagen für Inhalt, Organisationsform und Methodik der Weiterbildung der Hochschulkader im Gesundheits- und Sozialwesen als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungswesens unter Berücksichtigung der für das Gesundheitswesen und die medizinische Wissenschaft erarbeiteten Prognosen.

1. Die Akademie erarbeitet die Bildungsinhalte für die Weiterbildung der Hochschulkader des Gesundheits- und Sozialwesens entsprechend dem Höchststand der Wissenschaft unter aktiver Förderung der marxistisch-leninistischen Weiterbildung.
2. Auf der Grundlage der vom Minister für Gesundheitswesen festgelegten Nomenklatur für die Aus- und Weiterbildung von Leitungskadern ist die Akademie verantwortlich für die Durchführung zentraler Qualifizierungsmaßnahmen.
3. Die Akademie erarbeitet Grundsätze für die Fachweiterbildung der Hochschulkader im Gesundheits- und Sozialwesen und koordiniert deren Durchführung. Sie führt entsprechend ihrer Verantwortung zentrale Qualifizierungsmaßnahmen durch.
4. Die Akademie nimmt auf eine hohe Qualität der obligatorischen ärztlichen Fortbildung in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens Einfluß und unterstützt diese u. a. durch die Herausgabe eines qualifizierten Referentenmaterials.
5. Die Akademie erarbeitet Lehrmaterialien und Lehrmittel für die Weiterbildung der Hochschulkader im Gesundheits- und Sozialwesen.
6. Die Akademie unterstützt die Entwicklung der Berufsausbildung, der Weiterbildung der mittleren medizinischen Fachkräfte sowie der Fachschulkader im Gesundheits- und Sozialwesen. Sie stellt hierzu mit entsprechenden Institutionen Kooperationsbeziehungen her und trägt so zur Verwirklichung der Grundsätze der Aus- und Weiterbildung der Werk-tätigen im Gesundheits- und Sozialwesen bei.